

Geschäftszeichen: 11-1082/1-1-4651/2016  
Bearbeiterin:  
Durchwahl:  
Datum: 19. Juli 2016

**Anwendungshinweise zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)  
vom 14. Dezember 2012 (GVBl. 2012, 464)**

An alle  
Bediensteten des TMIL

**mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung**

Das ThürIFG vom 14. Dezember 2012 trat am 29. Dezember 2012 in Kraft und löste das ThürIFG vom 20. Dezember 2007, welches Bezug auf das IFG des Bundes nahm, ab.

Bei der Anwendung des ThürIFG im TMIL ist Folgendes zu beachten:

**1. Anspruchsberechtigter (§ 4 Abs. 1 ThürIFG)**

Jeder hat nach Maßgabe des ThürIFG Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 ThürIFG genannten Stellen vorhanden sind.

Voraussetzung für die Informationsgewährung ist ein (formloser mündlicher, schriftlicher, zur Niederschrift oder elektronisch gestellter) Antrag gem. § 5 Abs. 1 ThürIFG.

**2. Anspruchsverpflichteter (§ 2 Abs. 1 und 2 ThürIFG)**

Das ThürIFG gilt u. a. für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes. Es erstreckt sich auch auf die mittelbare Staatsverwaltung. Beliehene sind ebenfalls vom Anwendungsbereich des ThürIFG erfasst.

**3. Anspruchsinhalt**

Es besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den o. g. Stellen vorhanden sind (§ 4 Abs. 1 ThürIFG).

Es kann eine Auskunft (mündlich, schriftlich oder elektronisch) erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Information in sonstiger Weise verfügbar gemacht werden (§ 6 Abs. 5 und 6 ThürIFG). Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Zugangsart, so darf nur aus wichtigem Grund davon abgewichen werden (z.B. wegen deutlich höherem Verwaltungsaufwand). Soweit ein Informationszugang besteht, ist die Information grundsätzlich unverzüglich zugänglich zu machen.

**4. Ausnahmen**

In laufenden Verfahren wird der Zugang nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt (§ 4 Abs. 2 S. 2 ThürIFG).

Kein Anspruch auf Informationszugang besteht in den in §§ 7, 8, 9 ThürIFG geregelten Fällen.

§ 9 ThürIFG schützt private Interessen. Betrifft der Antrag personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter muss er begründet und ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 3 ThürIFG). Der Dritte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 6 Abs. 3 ThürIFG. Ein Zugang darf u.a. dann erfolgen, wenn das rechtliche Interesse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

## 5 Antragsbearbeitung

### **5.1 Frist** (§ 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 S. 1 ThürIFG).

Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang, zu entscheiden. Eine Verlängerung ist nur im Ausnahmefall möglich.

### **5.2 Kosten** (§ 10 ThürIFG)

Für Auskünfte sind Verwaltungskosten nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zu erheben. Die Erteilung einfacher Auskünfte ist verwaltungskostenfrei.

### **5.3 Sonderregelungen im TMIL**

Anträge auf Informationszugang werden in den zuständigen Abteilungen unter Beteiligung eines Juristen bearbeitet. Die Entscheidungsbefugnis obliegt dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter. Abgesehen von telefonischen Bagatellauskünften ist bei der Entscheidung über derartige Anträge Referat M 3 – Presse, Öffentlichkeitsarbeit – einzubeziehen. Die Gewährung eines Informationszugangs für Abgeordnete, Bürgermeister und Landräte sowie in Fällen möglicher politischer Relevanz bedarf der vorherigen Kenntnissgabe an die Hausleitung.

Vorgänge zu Informationsbegehren sind im Rahmen der normalen Sachbearbeitung zu dokumentieren, um jederzeit den Sachstand sowie Entscheidungen nachvollziehen zu können. Dies ist vor allem für etwaige spätere Widerspruchs- und Klageverfahren erforderlich. Die Akten zum Verfahren in Bezug auf Informationsbegehren sind getrennt von der Sachakte, aus der die Information beantragt wird, zu führen. Für jeden Antrag ist ein neuer Vorgang anzulegen.

In den Referaten ist jeweils eine laufend zu aktualisierende Statistik zu führen, in der alle eingehenden Anträge auf Auskünfte nach dem ThürIFG erfasst werden. Hintergrund einer solchen Statistikführung sind die immer wieder vorkommenden Abfragen bezüglich Anwendung und Erfahrungen mit dem ThürIFG. Eine entsprechende Vorlage für die Statistik findet sich im Intranet des TMIL unter Justitiariat, Informationsfreiheit.



Referatsleiter Personal, Justitiariat